

Bundesamt für Flüchtlinge  
Office fédéral des réfugiés  
Ufficio federale dei rifugiati

3003 Bern, 18. Dezember 1991

Tel. 031/ 61 42 02

Herrn  
Botschafter R. Weiersmüller  
Koordinator für internationale  
Flüchtlingspolitik750.4.4/1 0200.4/2  
Cdr 773.92 0831  
753.0.6.4  
750.4.3  
771.4Asylgesuche von Studenten aus Dritt-Welt-Ländern

Sehr geehrter Herr Botschafter

Wir erhalten in letzter Zeit vermehrt Gesuche von Staatsangehörigen von Vietnam, Kambodscha, Aethiopien, VR China, Zaire etc., welche sich zum Teil schon während Jahren als Stipendianten in Staaten wie CSFR, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Aegypten, etc. aufgehalten haben.

Diese Personen erhalten, gestützt auf ihren (überprüften) Status im jeweiligen Gastland (gültige Aufenthaltsbewilligung, Studentenbewilligung, Rückreisevisen) als bona fide Besucher durch die schweizerischen Vertretungen in diesen Staaten ein Besuchervisa für die Schweiz.

Die diplomatischen Vertretungen erkennen leider erst zu spät, dass es sich um potentielle Asylbewerber handeln könnte, und sichern sich dementsprechend auch nicht ab. Gestützt auf Gespräche mit Botschaftsvertretern stellen wir zum Beispiel fest, dass keine Fotokopien von unterbreiteten Dokumenten oder Ausweisschriften angefertigt werden, da weder die Kapazität dazu vorhanden ist, noch das Bedürfnis erkannt wurde.

Die "Touristen" reisen in der Folge legal in die Schweiz, reichen aber bei nächster Gelegenheit ein Asylgesuch ein. Da generell bekannt ist, dass fehlende Ausweisschriften den Vollzug einer Wegweisung nachhaltig verzögern, wenn nicht sogar verunmöglichen können, werden in den meisten Fällen auch keine Ausweisschriften abgegeben, da diese auf dem Weg in die Schweiz entweder im verwendeten Transportmittel liegengelassen oder gestohlen wurden.

Unsere Bemühungen, diese Asylbewerber gestützt auf Art. 19 AsylG in den jeweiligen Gaststaat, in welchem sie sich jahrelang unbehelligt aufgehalten haben, zurückzuweisen, scheitern aus folgenden Gründen:

- wir sind nicht in der Lage, die Identität und das Aufenthaltsrecht im Gastland dokumentarisch zu belegen; weder wir in der Schweiz, noch unsere Vertretung im Ausland verfügen über Originale oder Kopien,



Bundesamt für Flüchtlinge  
 Office fédéral des réfugiés  
 Ufficio federale dei rifugiati

- die Eintragungen unserer Behörden bez. vorliegender Ausweisschriften, Aufenthaltsbewilligungen etc., auf dem Visagesuchformular werden durch die ehemaligen Gaststaaten nicht als Beweismittel erachtet,
- Nachforschungen via diplomatische Note durch unsere diplomatischen Vertretungen an die entsprechenden ausländischen Innenministerien wie auch Nachforschungsbegehren unseres Amtes an die ausländischen diplomatischen Vertretungen in der Schweiz führen zu keinem Erfolg, oder aber erst, nachdem die jeweilige Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist,
- selbst wenn unsere Erkenntnisse fundiert feststehen, weigern sich die ehemaligen Gaststaaten vielfach, der aus einer gültigen Aufenthaltsbewilligung abzuleitenden Verpflichtung nachzukommen, mit der Argumentation, der Aufenthaltzweck in ihren Ländern sei mit der Ausreise in einen Drittstaat erfüllt.

Wir sehen zwei Massnahmen, welche die Situation verbessern könnten:

Auf der einen Seite eine vermehrte, intensive Information unserer diplomatischen Vertretungen im Ausland in Form von aufdatierten Informationen über die potentiellen Asylbewerber aus solchen Drittstaaten sowie die Anweisung, Kopien von sämtlichen Ausweisschriften anfertigen zu lassen.

Auf der andern Seite vermehrte diplomatische Interventionen bei den "Gaststaaten" unter Hinweis auf gewisse, mit demokratischen Rechten eng verbundene demokratische Pflichten.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE  
 Der Direktor

Peter Arbenz





**Bundesamt für Flüchtlinge**  
**Office fédéral des réfugiés**  
**Ufficio federale dei rifugiati**

Kopie an:

- Herrn R. Eugster, BFA
- Bet
- OF
- Go
- Cdr
- Dok BFF (750.4.4/1, 773.92, 753.0.6.4, 750.4.3, 771.4, 0200.412, 0831)